



SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

SFH OSAR

Jemen – Rechtssystem im Wandel

Gutachten der SFH-Länderanalyse zur Gefährdung von YSP-Angehörigen durch Blutrache

Peter Hunziker

Bern, im Juni 2003

MONBIJOUSTRASSE 120 • POSTFACH 8154 • CH-3001 BERN
TEL 031 370 75 75 E-MAIL INFO@sfh-osar.ch
FAX 031 370 75 00 INTERNET <http://www.sfh-osar.ch>
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES  MITGLIED DER ZEWO

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Kontext	1
3	Zur Gefährdung von Angehörigen der YSP	2
	3.1 Die politische Konstellation bei der Wiedervereinigung	2
	3.2 Die militärische Machtübernahme des Nordens	3
	3.3 Retribalisierung des Südens	4
4	Staatliche Gesetzesgrundlagen und staatliche Rechtsprechung	4
	4.1 Die Sharia	4
	4.2 Fehlende Unabhängigkeit der Justizbehörden	5
	4.3 Begrenzte Durchsetzung staatlicher Rechtsprechung gegenüber den Stämmen	6
	4.4 Vorrang patrimonialistischer Entscheidungsfindung vor verfassungsmässig garantierten Grundrechten	6
5	Schlussfolgerungen.....	8

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf eine Anfrage vom 9.5.2003 zur Gefährdung eines Asylsuchenden aus Jemen durch Blutrache. Um die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen beantworten zu können, werden vorab die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen des Jemens vorgestellt. Anschliessend folgt der sozipolitische Kontext und die politische Entwicklung des Landes von 1990 bis 2003. Nur durch den Hinweis auf die historischen Veränderungen der politischen Verhältnisse zwischen den wichtigsten Parteien und staatstragenden Stammesgruppen und durch die Darstellung des aktuellen informellen Staatsaufbaus kann beurteilt werden, ob der jemenitische Staat Anhänger der *Yemenite Socialist Party* (YSP) vor Blutrache schützen kann und schützen will. Mit der Kontextabklärung soll zudem aufgezeigt werden, dass die politischen und rechtlichen Entscheidungen des jemenitischen Staates auf einem patrimonialistischen System beruhen.

2 Kontext

Der Asylsuchende, für den dieses Gutachten erstellt wurde, stammt aus dem Süden des Jemen. Seine Familie lebt in der Ortschaft Harir, im „Governorate“ (Provinz) Dahle, welche wegen seiner wichtigen Verkehrsverbindungen bei den verschiedenen Konflikten zwischen dem Süden und dem Norden des Landes eine wichtige Rolle spielte. Der Asylbewerber war Berufsmilitär in der jemenitischen Armee und gehörte der Yemen Socialist Party (YSP) an. Nach dem Bürgerkrieg im Jahre 1994 wurde er in Sanaa stationiert. Nach der Vereinigung der beiden Staaten im Jahre 1990 wurde neu die Sharia als landesweit geltendes Recht eingeführt. Die Sharia-Rechtsprechung sieht im Falle von Mord (nicht jedoch beim Töten des militärischen Gegners) die Blutrache am Urheber der Tat vor. Diese kann auch durch das Entrichten einer Kompensationszahlung, dem sogenannten Blutgeld, abgegolten werden. Im Süden, in dem vor der Vereinigung laizistisches Recht galt, wurde ursprünglich die Anwendung der Sharia dadurch gemildert, dass zwischen den verschiedenen politischen Kräften des Nordens und des Südens ein Gleichgewicht bestand, welches eine gewisse föderalistische Eigenständigkeit der beiden Regionen gewährleistete. Diese eigenständige Entwicklung fand jedoch mit dem Sieg des Nordens im Bürgerkrieg von 1994 und der damit verbundenen Machtkonsolidierung des Nordens ein Ende.¹

Die Niederlage des Südens war mit einem massiven Verlust des bisherigen politischen Einflusses der *Yemen Socialist Party* (YSP) verbunden. Der *General Popular Congress* (GPC), die führende Partei des Nordens, wurde im gesamten Land zur politisch dominanten Regierungspartei. Unter ihrer Vorherrschaft trieb die Regierung die Retribalisierung des „sozialistischen“ Südens voran, worauf die YSP zum Boykott der Lokal- und Parlamentswahlen im Jahre 1997 aufrief. Seit diesem Boykottaufruf häuften sich die Bombenanschläge in Jemen, für welche die Regierung sowohl die Anhänger der YSP, als auch die Islamisten verantwortlich macht.

¹ siehe dazu auch SFH-Lageübersicht "Republik Jemen" vom Juni 2001.

3 Zur Gefährdung von Angehörigen der YSP

Die Gefährdung einzelner Parteimitglieder der Yemenite Socialist Party YSP entstand durch den Bürgerkrieg im Jahre 1994, die damit verbundene Dominanz des Nordens über den Süden und die anschliessende Retribalisierungspolitik der neuen Regierung. Aus Gründen des besseren Verständnisses der verschiedenen Zusammenhänge wird im Folgenden kurz auf die politische Konstellation bei der Wiedervereinigung des Landes im Jahre 1990 eingegangen, um daran anschliessend die durch den Bürgerkrieg entstandenen sozialen Spannungen zu charakterisieren. Zusammen mit den Angaben in den jährlich erscheinenden Menschenrechtsberichten des U.S State Departments² sollte es möglich sein, das Ausmass der Gefährdung des Asylsuchenden als Mitglied der YSP zu klären.

3.1 Die politische Konstellation bei der Wiedervereinigung

Die heute noch bestehenden Einflussgebiete der politischen Parteien entstanden bei den Wahlen zur Wiedervereinigung im Jahre 1990. Damals waren die etwa elf Millionen Personen umfassende Bevölkerung des Nordens und die etwa 2.5 Millionen umfassende Bevölkerung des Südens an die Urnen gerufen worden, um die neue Regierung zu wählen. Das Ergebnis bestand darin, dass die Repräsentanten der beiden ursprünglichen Regierungen erneut gewählt wurden. Sie nahmen aber ihre Macht neu als Verantwortliche von Parteien wahr; der Norden über den General Popular Congress (GPC) und der Süden über die Yemenite Socialist Party (YSP). Staatspräsident wurde der bisherige Staatspräsident des Nordens und Generalsekretär der GPC, Ali Abdullah Salih. Vizepräsident wurde der bisherige Präsident des Südens und Generalsekretär des YSP, Ali Salim al Bid.

Zur drittichtigsten politischen Kraft wurde die vor allem im Gebiet nördlich von Sanaa verbreitete Islah-Partei.³ Die Islah wird fälschlicherweise mit einer islamistischen Stammespartei gleichgesetzt. Allerdings sind es aber weder die Stämme, welche die Islamisten am stärksten unterstützen, noch berufen sich die Islamisten auf Stammesrecht. Vielmehr besteht die Partei aus drei unterschiedlichen Strömungen, die sich wie folgt charakterisieren lassen:

- den Tribalisten von Scheich Abdullah vom Stamm der Hashid;
- den traditionellen Moslebruderschaften von Yasin al Qubati aus Ta'izz;
- den radikalen Moslebruderschaften von Abd al-Majid al Zindani.

Da das Parteiprogramm der Islah dem der GPC ähnlich war, kam es insbesondere im Süden immer wieder zu Verwechslungen zwischen den beiden Parteien. Hier setzte sich die Islah vor allem für die Armen rund um Aden ein. Ihre lokalen Anführer im Süden sind Tarik al-Fadli, ein aus dem Exil zurückgekehrter Kriegsveteran aus Afghanistan, und Salih al-Hindi. Beide werden von der YSP als Führer des Jihad betrachtet, welche Beziehungen zum internationalen Terrorismus haben.⁴

Nach dem Bürgerkrieg im Jahre 1994 verlor die YSP einen grossen Teil ihrer bisherigen Macht an die GPC. Dies war ein wichtiger Grund, dass die YSP zusammen mit drei weiteren kleinen Parteien zum Boykott der im Jahre 1997 stattfindenden Lokal- und Parlamentswahlen aufrief. Die GPC ging als Gewinnerin aus den Wahlen hervor. Sie gewann im Vergleich

² <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/> (Berichte für das Jahr 2002)

³ Dresch Paul: A history of modern Yemen, Cambridge 2000, S.187

⁴ Dresch am angegebenen Ort (a.a.O.) S. 187



zu den Wahlen von 1990 65 Sitze dazu und verfügte mit 188 von 301 Sitzen über die absolute Mehrheit. Die Islah fiel von 62 Sitzen auf 53 Sitze zurück. Bei den Präsidentenwahlen im Jahre 1999 konnte der GPC seinen Erfolg weiter ausbauen. Er eroberte 226 von 301 Parlamentssitzen und konnte den bisherigen Staatspräsidenten Ali Abdullah Salih problemlos in seinem Amt bestätigen.

Nach dem Aufruf der YSP zum Wahlboykott kam es ab August 1997 vermehrt zu Verhaftungen und Belästigungen von Parteiangehörigen der YSP.⁵ Gleichzeitig kommt es seither immer wieder zu Bombenattentaten in Jemen, insbesondere in den südlichen Verwaltungsbezirken. Die Regierung beschuldigt jeweils die MAWJ, dafür verantwortlich zu sein. Es handelt sich dabei um eine Exilgruppe, die sich Nationale Vereinigung der Oppositionsgruppen nennt, was auf arabisch MAWJ heisst und die von Abd al-Rahman al Jifiri angeführt wird. Die jemenitische Regierung glaubt, dass Saudiarabien die MAWJ unterstützt. Da Saudiarabien im letzten Bürgerkrieg den Süden unterstützt hat und angeblich auch heute noch auf der Seite der dort lebenden Hadramawt steht, werden oft auch Angehörige der YSP beschuldigt, die Anschläge begangen zu haben. Da die Urheberschaft der Attentate meistens nicht festgestellt werden kann, kommt es nach Dresch oft vor, dass sowohl Islamisten als auch YSP-Mitglieder für Taten belangt werden, die sie gar nicht begangen haben.

3.2 Die militärische Machtübernahme des Nordens⁶

Die Kämpfe zwischen Norden und Süden brachen am 27. April 1994 in der Ortschaft Amrahn aus, und schon bald gewannen die nördlichen Streitkräfte Überhand über die zahlenmässig unterlegenen südlichen Truppen des YSP. Verschiedene Stämme des Nordens und deren Scheichs, insbesondere in der Region von Sanaa, unterstützten die regulären Truppen des Nordens. Unter ihnen befanden sich auch Islamisten, welche behaupteten, der Kampf gegen die Sozialisten sei ein Jihad oder ein Heiliger Krieg. Die südlichen Streitkräfte unter dem ehemaligen Staatspräsidenten des Südens und aktuellen Vizepräsidenten Alim Salim al Bid kündeten darauf am 21. Mai 1994 die Teilung des Landes an. Doch fand dieser Aufruf bei der Lokalbevölkerung nur wenig Unterstützung, war doch die Mehrzahl gegen einen neuen Krieg. Da es den südlichen Führern nicht gelang, die Lokalbevölkerung zu mobilisieren, fiel die südliche Hauptstadt Aden bereits am 17. Juni 1994, nach nur anderthalb Monaten Krieg. Nach dem Fall der Stadt begaben sich die wichtigsten Führer der südlichen Streitkräfte und die politischen Dissidenten des YSP ins Exil.

Nach dem Kriegsende übernahmen die nördlichen Militäreinheiten die Macht im Süden des Landes und setzten an die Spitze der südlichen Streitkräfte Militärs aus dem Norden. Als neuer politischer Verantwortlicher für die Sicherheit wurde eine Person aus Nimh östlich von Sanaa eingesetzt. Die nördlichen Streitkräfte zeichneten sich durch grosse Disziplinlosigkeit aus, ihre Soldaten plünderten die Geschäfte im Süden des Landes und ihre Übergriffe führten in der südjemenitischen Presse zu Protesten. Die Medien wiesen dabei insbesondere auf die Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Aden hin.⁷

⁵ Dresch, a.a.O. S. 211.

⁶ Dresch, a.a.O. S. 196.

⁷ Dresch, a.a.O. S. 197.

3.3 Retribalisierung des Südens

Die neue Regierung verfolgte eine Politik der Wiederherstellung ehemaliger Stammesherrschaft, indem sie Gebiete wie etwa Yafi wieder traditionellen Stammesführern⁸ unterstellte. Im südöstlichen Gebiet von Hadramawat wurden wieder Stammeskonferenzen eingeführt, über welche die politischen Alltagsgeschäfte geregelt werden sollten. Doch war die Wiederbelebung der Tradition nur teilweise erfolgreich. Die traditionellen Stammeskonfigurationen und die stammesmäßigen Gebietsaufteilungen wurden durch staatliche Formen überlagert. Die heute im Süden bestehenden tribalen Einflussgebiete sind deshalb nur zum Teil mit den persönlichen und familiären Netzwerken identisch, welche die aktuelle Politik Jemens mitbestimmen.

Aber auch auf die lokale Rechtssprechung hatte die Retribalisierung grosse Auswirkungen. Sie führte dazu, dass Streitigkeiten zwischen einzelnen Konfliktgruppen innerhalb der Städte neu durch Stammesrecht gelöst werden.⁹

4 Staatliche Gesetzesgrundlagen und staatliche Rechtssprechung

4.1 Die Sharia

Die Rechtssprechung in Jemen beruht auf der Sharia. In Artikel 18 der jemenitischen Verfassung¹⁰ steht dazu:

„Yemenis have been adherents and followers of Islam for over 15 centuries and the Yemeni people of today continue to embrace Islam as their religion. It is the official religion of the State and the Constitution is derived from the true spirit of the religion. The position of the State vis-à-vis paragraphs 1 and 2 of this article is thus identical to that of all Islamic States in the sense that, inasmuch as it believes in freedom of creed and conscience, it holds that to change one's religion and to proclaim such change creates discord that is highly detrimental to social stability and security. Given the belief of the Yemeni Government in the importance of devotion to the Islamic religion, the freedom of religion and conscience starts with the individual himself, who is aware that the religion of God is Islam. Islam specifies conditions for entering and leaving the faith.“

Mord und Totschlag (sogenannte Qisar Verbrechen) ziehen gemäss dem auf der Sharia basierenden islamischen Kriminalgesetz eine Vergeltung nach sich. Dem Urheber droht aufgrund der Blutrache die Todesstrafe. Schirmmacher¹¹ schreibt dazu:

⁸ Zur traditionellen Aufteilung des Landes in Gebiete der Zaidi- und der Shafi-Stämme sowie zur politischen Bedeutung der Stammesbündnisse, siehe Kapitel 5. S.7f. in der SFH- Lageübersicht vom Juni 2001.

⁹ Dresch, a.a.O. S. 211

¹⁰ United Nations International covenant on civil and political rights. Distr. GENERAL CCPR/C/YEM/2001/3 18 October 2001 English Human Rights Committee: Consideration of reports submitted by states parties under article 40 of the covenant, Third periodic reports of states parties due in 1998 Addendum YEMEN (Original: Arabic) (report submitted on 13 July 2001) Report of the Republic of Yemen on the fulfilment of its obligations as a party to the International Covenant on Civil and Political Rights:
<http://www.hri.ca/fortherecord2002/documentation/tbodies/ccpr-c-yem-2001-3.htm>

¹¹ Schirmmacher Christine: Islamic jurisprudence and its sources adopted from Christine Schirmmacher "Der Islam 1 - Geschichte, Lehre, Unterschiede zum Christentum" Hänssler-Verlag Neuhausen/Stuttgart, 1994.

«Qisas crimes [...] are crimes against the body and life of a human being. It is not possible to punish such a crime like a mere religious crime (e.g. perjury), there needs to be punishment through revenge. [...] Murdering another human being or grievous bodily harm and damage to property can be revenged, after being found guilty by a court, by personal retaliation. In the case of murder, this could mean the killing of the murderer with a sword by the next male kin under the supervision of the judge. In such cases, the principle of "eye for an eye" is strictly applied, i.e. a woman for a woman, a slave for a slave etc. If the aggrieved party relinquishes the killing or if the killing is inadmissible, the revenge may be transformed into payment of blood money (diya), which is considered by the Qur'an, in contrast to the old Arabian tradition of blood feud, to be an "alleviation and mercy". [...] However, killing of people in war, in self-defence or the execution of a person are not included in qisas crimes.»

Der Vollzug der Blutrache ist an die Bedingung geknüpft, dass der Fall durch einen Richter beurteilt wird. Durch seine Vermittlung kann die Rache durch ein Blutgeld, die sogenannte diya, abgegolten werden. Die Sharia verbietet die Selbstjustiz. Artikel 6 der jemenitischen Verfassung¹² umschreibt die Schutzwilligkeit des Staates wie folgt:

«[...] There is no crime or punishment except as defined by a provision of the Sharia or the law. Every accused person is innocent until proved guilty by a final court judgement. Article 4 of the Code of Criminal Procedure (Act No. 13 of 1994) also stipulates that: An accused person is innocent until proved guilty [...] and no penalty shall be handed down until a trial has been conducted [...]. The death penalty is applied in Yemen within the strictest limits and in accordance with the provisions of the Islamic Sharia. The Code of Criminal Procedure in force guarantees that persons sentenced to this penalty enjoy various safeguards, including the right to request pardon [...].

[...] Pardon from penalty shall be granted by a decision of the president of the Republic on the basis of a recommendation by the Minister of Justice subsequent to a final judgement. [...] Third party rights are deemed to comprise retribution (qasas), indemnity for bodily injury (diya) and money for the shedding of blood (arsh) (compensation for injuries). Article 479 stipulates that: 'Sentences of death, doctrinal punishment (hadd) or retribution (qasas) which are handed down to the guilty party shall not be enforced until after the president of the Republic has ratified the sentence.'»

4.2 Fehlende Unabhängigkeit der Justizbehörden

Obwohl die Verfassung die Unabhängigkeit der Justiz garantiert, steht sie im Alltag unter dem Einfluss der Exekutive. Alle wichtigen Berichte¹³ über Jemen weisen auf die fehlende Unabhängigkeit der jemenitischen Justiz hin. Die Organisation International Crisis Group¹⁴ schreibt ihrerseits dazu:

«The head of the Supreme Court (the court system's highest body) and the ministry of justice are said to interfere in cases before lower courts, and, though theoretically independ-

¹² United Nations International covenant on civil and political rights Distr. GENERAL CCPR/C/YEM/2001/3 18 October 2001: <http://www.hri.ca/fortherecord2002/documentation/tbodies/ccpr-c-yem-2001-3.htm>

¹³ World Bank, "Yemen - Comprehensive Development Review 2000", [http://lnweb18.worldbank.org/mna/mena.nsf/Attachments/Judicial/\\$File/BB-5.pdf](http://lnweb18.worldbank.org/mna/mena.nsf/Attachments/Judicial/$File/BB-5.pdf); U.S. Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, "Country Reports on Human Rights Practices – Yemen (2001)", 4 March 2002, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/nea/8313.htm>.

¹⁴ ICG Middle East Report N°8 8 January 2003, Yemen: Coping with terrorism and violence in a fragile state. Executive summary and recommendations und Zitat aus Interview with Najeeb al-Shameeri, *Yemen Times*, 17 November 1997, in ICG 2003:15 (Fussnote 73).

ent, judges are appointed, promoted and dismissed by the Supreme Judicial Council, which operates under the chairmanship of the President. Moreover, verdicts are often not implemented due to the executive bodies' weakness or unwillingness to act, including in the capital.

According to the former head of the Judicial Inspection Board, "the present condition of our judicial system is a disgrace to our country. You can find ample examples of corrupt judges, at all levels from the primary courts all the way to the Supreme Court. There is visible abuse of the system, due process of law is absent, archives and files are [dis]organised, and most of the deals are done in the dark and at homes of judges and their representatives.»

4.3 Begrenzte Durchsetzung staatlicher Rechtsprechung gegenüber den Stämmen

Im politischen Alltag und bei der Ahndung von Vergehen haben die Normen des traditionellen Stammesrechts Vorrang vor staatlicher Rechtsprechung. Der bereits zitierte Bericht der ICG¹⁵ weist wie folgt auf die Schwierigkeit der aktuellen Regierung hin, die staatliche Rechtsprechung als verbindliche Norm zur Streitschlichtung bei Stammesfehden durchzusetzen:

«Although President Salih has instructed the Consultative Council to find a solution to the increased number of tribal disputes, government interference can be a double-edged sword. While it could moderate tribal tensions, it also risks dragging central authorities more directly into such conflicts; already some tribes are complaining that influential politicians are siding with their enemies. Furthermore, should the president order a truce, it would need to be enforced by the state. This might take the form of disbursing the traditional diya or blood money used to end tribal conflicts, thereby triggering a flood of new and old claims, with various parties seeking large government payments. In light of these challenges, the chairman of the Consultative Council – which has already set up a committee and collected a number of cases related to electoral violence – expressed an interest to ICG in meeting with experienced international conflict resolution experts.»

4.4 Vorrang patrimonialistischer Entscheidungsfindung vor verfassungsmässig garantierten Grundrechten

Die heute dominante Partei des jemenitischen Staates, der GPC, ist die Partei der nördlichen Kleinstaaten.¹⁶ Das Netzwerk der Partei beruht auf einem Geflecht von gegenseitigen Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Parteigrössen, Scheichs und Militärs. Parteimitgliedschaft, Regierungsamt, ökonomischer und militärischer Posten sind durch verwandtschaftliche Beziehungen verwoben und gesichert. Der jemenitische Staat ähnelt auf diese Weise einem grossen „Familienbetrieb,“ dessen Regulativ weniger die verfassungsmässig verankerte Gewaltenteilung, als die Verwandtschaftsregeln sind.

An der Spitze des Staates steht der Präsident, der die verschiedenen politischen Ämter auf seiner Person vereinigt.¹⁷ Ausdruck dafür ist die für ihn bis vor kurzem in den jemenitischen Medien verwendete Anrede: „Bruder General (respektive früher Colonel) Ali Abdullah Salih, Präsident der Republik, Chefkommandant der bewaffneten Streitkräfte und Generalsekretär

¹⁵ ICG Middle East Report N°8 8 January 2003, Yemen: Coping with terrorism and violence in a fragile state. Executive summary and recommendations, S.16.

¹⁶ Dresch, a.a.O. S. 189

¹⁷ Dresch, a.a.O. S. 189

des General Popular Congress (GPC)." Der staatliche Sicherheitsapparat und die staatlichen Sicherheitskräfte wurden wie folgt von den Verwandten des Präsidenten bestellt: Der Bruder des Präsidenten, Muhammad, ist der Verantwortliche für die „Central Security“. Sein Halbbruder, Ali Salih, war bis vor kurzem für die Republikanischen Garden zuständig und ihm stand mit Ali Husayn Shumaylah als Stabschef der Garden ein weiterer Verwandter zur Seite. Zum Clan gehören auch die Verantwortlichen folgender militärischer Einheiten: Muhammad Alimad Ismil (8th Shock Brigade); Husayn al-Akwa (erste Infanteriebrigade); Ali Ahmad al-Sayyanj (General des Geheimdienstes); Ali-Ali al-Sayyani (erste Raketenbrigade).

Vor dem Hintergrund dieses militärischen Klientensystems mutet Artikel 39 der jemenitischen Verfassung, der die Impartialität der Streitkräfte garantieren soll, zynisch an. Dort steht¹⁸:

«It is forbidden to utilize the armed forces, security forces, police force or any other forces for the benefit of a political party, individual or group. This measure is intended to safeguard such forces against any form of party political, racial, confessional, regional or tribal bias, to guarantee their impartiality and their proper discharge of their national duties. Members of these forces shall be prohibited by law from joining or participating in party political activities.»

Aber nicht nur die Armee, auch die Wirtschaft befindet sich in den Händen der Verwandten des Präsidenten. Dresch¹⁹ weist darauf hin, dass der Staatspräsident 1997 zum Mitglied der wichtigen Hayl Said Unternehmensgruppe wurde, der bekanntesten Industrie- und Handelsgesellschaft des Landes. Tawfiq, der Sohn des verstorbenen Präsidentenbruders Salih, der zugleich der Bruder der Frau des ältesten Präsidentensohnes ist, wurde kürzlich an die Spitze der jemenitischen Tabak- und Zündhölzerindustrie bestellt. Ein Cousin mütterlicherseits, Abdullah al-Qadi, übernahm die pharmazeutische Industrie und Abd al-Khaliq al-Qadi, der Gatte der Präsidententochter Fawziyyah, wurde zum Verantwortlichen der nationalen jemenitischen Fluggesellschaft.

Im Zentrum des politökonomischen Netzwerks der Staatsverwaltung steht Bilqis, die älteste Tochter des Präsidenten. Bilqis kennt sich auf den internationalen Finanzmärkten ebenso gut aus wie in den detailreichen Verwandtschaftsbeziehungen der politisch wichtigsten Familien Jemens. Sie heiratete ihren Cousin Yahya Muhammed Abdullah, der aber den schwierigen Anforderungen der Staatsverwaltung nicht gewachsen war. Er wurde deshalb stillschweigend ersetzt, indem seine Heirat mit einer zweiten Frau arrangiert wurde. Bilqis selbst konsolidierte ihre bisherige Macht über ein Geflecht von arrangierten Heiratsbeziehungen unter Berücksichtigung der traditionellen patrilinearen Abstammungsregeln. Auf diese Weise kontrolliert sie die Verwaltung bis hin zum staatlichen Passbüro, und es gelang ihr, neben dem Präsidentenamt das Büro des Präsidenten zum zweitwichtigsten Ort jemenitischer Politik zu machen.

¹⁸ United Nations, International Convention on the elimination of all forms of racial discrimination. Fourteenth periodic reports of States parties due in 1999 Addendum Yemen, 10 September 2001: <http://www.hri.ca/fortherecord2002/documentation/tbodies/cerd-c-362-add8.htm>

¹⁹ Dresch, a.a.O. S. 201

5 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der jemenitische Staat nicht nach den Grundsätzen in der Verfassung vorgegebener Gewaltenteilung funktioniert. Die politischen Entscheidungsprozesse der jemenitischen Regierung beruhen vielmehr auf einem patrimonialistischen System von gegenseitigen Abhängigkeits- und Begünstigungsbeziehungen. In Bezug auf das jemenitische Rechtssystem heisst das, dass verschiedene Formen der Rechtssprechung, etwa das Stammesrecht und das staatliche auf der Sharia beruhende Recht nebeneinander bestehen oder sich überlagern.

Im Falle des erwähnten Asylsuchenden, der sich wegen bestehender Fehden zwischen zwei Clans vor Blutrache fürchtet, ist unklar, ob der Staat willens und in der Lage ist, ihn vor Stammesrecht oder vor Selbstjustiz zu schützen. Obwohl gemäss jemenitischer Auslegung der Sharia die Blutrache erst nach einem gültigen Urteil und nur am Täter vollzogen werden darf, ist die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass der Fall durch Stammesrecht oder durch Selbstjustiz der Angehörigen des Opfers gelöst wird. Da der Täter geflohen ist und nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden kann, wäre der Asylsuchende im Sinne der Sippenhaft gefährdet.

Zur fehlenden Schutzmöglichkeit des jemenitischen Staat kommt die potentielle Gefährdung des Asylsuchenden als Angehöriger der YSP. Nach der Niederlage der südlichen YSP-Streitkräfte im Bürgerkrieg von 1994 flohen deren wichtigste militärische Anführer ins Exil. Nach zunehmenden Bombenanschlägen seit dem Jahre 1997 werden Angehörige der YSP verdächtigt, an ihnen beteiligt zu sein. Sie müssen mit ihrer Verhaftung rechnen.